



Der
Rechnungshof

Präsidium des Nationalrates
Parlamentsgebäude
1017 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71-0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 15. Juli 2008
GZ 301.862/001-S4-2/08

**Kapitalmarktstärkungs- und Innovationsgesetz 2008;
Entwurf und Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof übermittelt eine Ausfertigung seiner Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
i.V. Sektionschef Mag. Wilhelm Kellner

F.d.R.d.A.: 

1 Beilage



**Der
Rechnungshof**

Gleichschrift

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtstraße 2b
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71-0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 15. Juli 2008
GZ 301.862/001-S4-2/08

Kapitalmarktstärkungs- und Innovationsgesetz 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 11. Juni 2008, GZ BMF-010000/0014-VI/1/2008, übermittelten Entwurfs eines Kapitalmarktstärkungs- und Innovationsgesetzes 2008 und teilt mit, dass gegen die vorgeschlagenen Regelungen keine inhaltlichen Bedenken bestehen.

Die Erläuterungen gehen davon aus, dass im Endausbau des Private Equity/Venture Capital-Finanzierungsinstruments spätestens nach zehn Jahren mit Mindereinnahmen bei der Körperschaftsteuer von bis zu 200 Mill. Euro jährlich zu rechnen sein könnte. Diese sollen jedoch durch Mehreinnahmen aufgrund positiver Effekte auf den Kapital-, Wirtschafts- und Beschäftigungsstandort Österreich zum Teil kompensiert werden.

Für den Rechnungshof ist diese Berechnung der Mindereinnahmen mangels näherer Angaben nicht nachvollziehbar. Zudem fehlt auch hinsichtlich der erwarteten Mehreinnahmen eine zumindest grobe Abschätzung bzw. Darstellung, inwieweit diese Mehreinnahmen die Mindereinnahmen kompensieren könnten.

Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nur ungenügend den Anforderungen des § 14 BHG und der hiezu ergangenen Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F. Der Rechnungshof verweist insbesondere auf Pkt. 1.4.1 der erwähnten Richtlinie, demzufolge „*die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. (...) so klar darzustellen (sind), dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird*“.



GZ 301.862/001-S4-2/08

Seite 2 / 2

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
i.V. Sektionschef Mag. Wilhelm Kellner

F.d.R.d.A.: *Geodand*